

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des
Instituts für Kriminologie**

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 06. Mai 1993 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 06. Juli 1993, Az.: 516.2/36 erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

**§ 1
Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

- (1) Das Institut für Kriminologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Kriminologie.

§ 2

Leitung

- (1) Das Institut wird von einem ständigen Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist.

Er wird von einem ständigen stellvertretenden Direktor vertreten. Der ständige Direktor und der ständige stellvertretende Direktor werden vom Rektor bestellt.

- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs.1 Nr.9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs.1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts.
Die Dienstaufsicht über das Institut hat der Dekan der Juristischen Fakultät.
- (4) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs.4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (5) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Direktor erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Der Direktor entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Kriminologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Mitteln zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität und Rechtsreferendare können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe

erfüllt werden kann.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

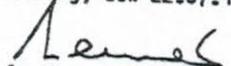
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Nutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22.07.1993


Prof. Dr. Peter Ulmer
Rektor

erfüllt werden kann.
Tatsächlich haben die
auf die anderen benutzungsrechtlichen Rechte zu
nehmen;
die Einrichtungen des Institutes sorgfältig und schu-
hend zu benutzen;
Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direk-
tor zu melden;
in den Räumen des Institutes und bei Innensprache
seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des
Institutes Folge zu leisten.

(3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räum-
ten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung erwerb-
licher Interessen eine angemessene Kautionszahlung zu erhe-
ben.

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen
die benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der jährl-
ich strafbaren Handlungen beteiligt sind, können vom Direktor zeitweise
oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher
Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Institutsdirektor

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des
auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Institutes folgenden
Monats in Kraft.

Mitteilung Nr. 27/1993
Prof. Dr. Peter Blas
Leiter